



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben des Biolandhof Klein Biogas GmbH

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Biolandhof Klein Biogas GmbH, Birkenhof 1a in 35638 Leun, beabsichtigt die Erweiterung und Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage um den Bau einer Biogasaufbereitungsanlage sowie die Nichterrichtung des BHKW 4 und somit die Reduzierung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.410 kW auf 1.786 kW. Das Änderungsvorhaben unterliegt nach § 16 Abs. 1 BImSchG dem Genehmigungserfordernis. Die Biogasaufbereitungsanlage soll auf dem bestehenden Gelände des landwirtschaftlichen Betriebs errichtet werden. Die geplante Anlage dient der Erzeugung von einspeisefähigem Biomethan durch Abtrennung von Kohlenstoffdioxid über mehrere Gaspermeationsmembranen. Das abgetrennte Kohlenstoffdioxid wird anschließend über eine regenerative thermische Oxidation (RTO) verbrannt. Der dabei entstehende Abgasvolumenstrom von 90,51 m³/h wird über den 10 m hohen Schornstein abgegeben. Die Massenkonzentration von Kohlenstoff (C_{org}) liegt bei unter 20 mg/m³, für Kohlenmonoxid liegt die Massenkonzentration bei unter 100 mg/m³ und für Stickstoffoxide (NO_x) ebenfalls bei unter 100 mg/m³. Über die Biogasaufbereitungsanlage sollen jährlich bis zu 1.725.00 Nm³ Rohgas aufbereitet werden. Die maximal mögliche Verarbeitungskapazität ist mit 2.297.521 Nm³/a jedoch höher. Im Sinne einer *worst-case* Betrachtung wurde entsprechend die maximal mögliche Verarbeitungskapazität angenommen. Für die Änderung des Betriebs inklusive der Neuerrichtung der Biogasaufbereitungsanlage war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.11.2.1 [A] der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung als höherwertige Prüfung im Vergleich zur standortbezogenen Vorprüfung für die Änderung der BHKW-Anlage, durchzuführen. In einer überschlägigen Prüfung wurde untersucht, ob das Vorhaben unter

Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Liegen ebendiese vor, bestünde Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine derartige Verpflichtung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die überschlägige Beurteilung beruht insbesondere auf den im Antrag enthaltenen Informationen zur UVP-Vorprüfung und dem Standort. Des Weiteren wurden die Ergebnisse des Geruch- und Schallgutachtens sowie Immissionsprognosen in die Bewertung mit einbezogen.

Der Anlagenstandort befindet sich auf der anthropogen, durch den landwirtschaftlichen Betrieb, geprägten Fläche des Biolandhofs. Für die Errichtung der Anlage werden insgesamt 155,24 m² Boden versiegelt. Anfallende Abfälle sind gesättigte Aktivkohle (ASN: 15 02 03) und Schmieröl (ASN: 13 02 05*). Die Abfälle werden ordnungsgemäß durch den Lieferanten entsorgt. Mögliche Umweltverschmutzungen können luftgetragene Emissionen sowie Lärm sein. Als mögliche Beeinträchtigung waren Gerüche zu bewerten. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 315 m das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“. Die Nichterrichtung des BHKW 4 führt zu einer Verringerung der Gesamtfeuerungswärmeleitung und somit auch zu einer Verringerung der von den BHKW ausgehenden Emissionen. Die Biogasaufbereitungsanlage beinhaltet zur Reinigung des anfallenden Kohlenstoffdioxidhaltigen Abgases eine RTO. Entsprechend der Antragsunterlagen sowie der zugehörigen Gutachten werden Grenzwerte für luftgetragene Emissionen, Gerüche und Lärm deutlich unterschritten. Demnach können nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele der genannten Gebiete unter Beachtung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ausgeschlossen werden. Zentrale Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes wie die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten erfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen. Auch die Beeinträchtigung der Funktion als Erholungsraum des Landschaftsschutzgebietes durch Gerüche können unter Heranziehung der Geruchsprognose und Ausbreitungsrechnung ausgeschlossen werden. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Gz: RPGI-42.2-100g0700/1-2019/11
Gießen, den 26.09.2024